

Ratsherrn  
Patrick Engels

[patrick.engels@afd-ratsfraktion-bottrop.de](mailto:patrick.engels@afd-ratsfraktion-bottrop.de)

Bottrop, 11.03.2024

**Ihre erweiterte Anfrage betr. „Flüchtlingsunterkunft an der Tannenstraße“**

Sehr geehrter Herr Engels,

zu Ihrer o.g. Anfrage kann ich Ihnen nachfolgende Informationen und Antworten geben:

***Frage 1.:*** Welche Faktoren können zu den Fehlalarmen, welche vor dem Hintergrund von technischen Fehlfunktionen zu Grunde lagen, begründet werden, bzw. konnte die Problematik inzwischen vollständig beseitigt werden?

Die Ursachen für eine technische Fehlfunktion lassen sich häufig nicht zweifelsfrei nachvollziehen. Wenn Hinweise vorliegen, dass einzelne Komponenten der Brandmeldeanlage Ursache der Fehlfunktion sind, so werden diese ausgetauscht. Ebenso werden Korrekturen an der Anlage vorgenommen, wenn sich herausstellt, dass die Anordnung einzelner Melder die Auslösung von Fehlalarmen begünstigt. Eine komplette Vermeidung von Fehlalarmen lässt sich aufgrund der Komplexität der Anlagen nicht erreichen.

***Frage 2.:*** Aus welchen genauen Gründen ist es notwendig, dass durch den Hausverwalter sowie die soziale Betreuung vor Ort die Bewohner regelmäßig über die Thematik der Brandmeldeanlage unterrichtet werden müssen?

Neben unterschiedlichen verpflichtenden Aushängen zum Thema Brandschutz erfolgt auch eine persönliche Unterrichtung der Bewohner\*innen in der Thematik, damit diese die Möglichkeit haben, ein Verständnis für die Funktionsweise einer BMZ



zu entwickeln. Hierzu gehören z. B. die Erläuterungen zu den Rauchverboten innerhalb der Unterkunft, die auch in der Hausordnung enthalten sind.

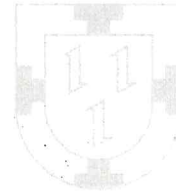
**Frage 3.:** *Inwieweit ist es möglich, dass Bewohner, welche bereits längere Zeit in der Unterkunft verweilen, neue Bewohner über den Sinn und Zweck der Brandmeldeanlage in Kenntnis setzen, wie zum Beispiel im Rahmen einer Partnerschaft, bei welcher Bewohner untereinander sich über die Funktion der Anlage aufklären?*

Aufgrund der Fluktuation innerhalb der Unterkünfte ist dieser Vorschlag nicht umsetzbar. Weiterhin ist die Stadt Bottrop als Betreiberin der Unterkünfte verpflichtet, Maßnahmen zum Brandschutz umzusetzen und zu gewährleisten. Diese Aufgaben können nicht auf die Bewohner\*innen übertragen werden.

**Frage 4.:** *In der Anfrage vom 26.11.2023 wurde unserer Fraktion in der Antwort zu Frage Nummer 4 mitgeteilt, dass es im Jahr 2023 zu einer vermutlich anlasslosen Betätigung eines Druckknopfmelders durch eine unbekannt Person kam. Würde sich im Nachhinein herausstellen, ein Bewohner der Unterkunft hätte nach einer Unterweisung zum Sinn und Zweck der Brandmeldeanlage einen anlasslosen Feueralarm ausgelöst, (dann wäre es laut § 145 StGB Absatz 1 Nr. 1 absichtlich und wissentlich) würde dies daraufhin strafrechtlich geahndet?*

In diesem Fall wäre davon auszugehen, dass der Bewohner der Unterkunft die Brandmeldeanlage vorsätzlich oder zumindest grob fahrlässig ausgelöst hat. Daher würde der Bewohner der Unterkunft zunächst einen Kostenbescheid gem. § 52 Abs. 2 BHKG erhalten, in dem die Stadt Bottrop die Erstattung der entstandenen Kosten für den Fehleinsatz von ihm als Verursacher verlangt. Des Weiteren würde Rücksprache mit dem Fachbereich Recht und Ordnung gehalten werden. In diesem Fall würde von dort voraussichtlich dann eine Strafanzeige wegen § 145 StGB (Missbrauch von Notrufen und Beeinträchtigung von Unfallverhütungs- und Nothilfemitteln) erstattet werden. Die Staatsanwaltschaft würde dann ermittelt und das Verfahren entweder einstellen oder an das Amtsgericht weitergeben. Das Amtsgericht würde dann über eine Verurteilung des Verursachers entscheiden.

**Frage 5.:** *Sollte dies zu keiner strafrechtlichen Verfolgung des Sachverhalts führen, welche Faktoren können unter juristischen Gesichtspunkten dazu herangezogen werden bzw. welche Sonderregelungen kämen in diesem Fall zur Anwendung?*



Eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Alarmierung setzt Verschuldensfähigkeit voraus. Diese ergibt sich aus § 276 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. §§ 827 und 828 BGB. Sofern diese Verschuldensfähigkeit nicht gegeben ist, z. B. bei Kindern oder Menschen mit mangelnder Einsichtsfähigkeit (einige Menschen mit Behinderung), kann auch kein Kostenbescheid oder eine strafrechtliche Verurteilung erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, consisting of a long horizontal line followed by a stylized, cursive signature.